



Unterstützung, Unterkunft und Betreuung

§ 3 kAV

Meldung von Gewährung, Aenderung oder Beendigung einer Unterstützung

Bei einer Zuweisung einer Person gemäss § 1 kAV durch das KSA kann davon ausgegangen werden, dass sie unterstützt wird. In diesem Fall ist es nicht nötig, dem KSA die erstmalige Gewährung einer Unterstützung zu melden.

Die Sozialhilfebehörden melden dem KSA innert 7 Tagen mit der Zustellung eines **Rekapitulationsblattes** jegliche Wiederaufnahme, Aenderung oder Beendigung der Unterstützung aufgrund

- einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- einer Änderung des Mietzinses
- einer Änderung der Krankenversicherungsprämie
- einer Aenderung des Einkommens
- einer Beendigung einer Erwerbstätigkeit
- einer einmaligen, zweckgerichteten Unterstützung

mit dem Formular "**Abrechnungsänderung**" und einem Rekapitulationsblatt **sofort** jegliche Aenderung der Unterstützung aufgrund

- einer Heirat
- einer Geburt
- des Todes der unterstützten Person

mit dem Formular "**Mutationsmeldung**" innert 7 Tagen

- eine unkontrollierte Ausreise (Verschwinden).

Ausreisen, die Ihnen bekannt sind, weil die Personen in der Unterkunft von der Polizei abgeholt wurden, teilen Sie dem KSA sofort mit, d.h. bevor das Amt für Migration die Abschlussmeldung erstellt.

Mass der Unterstützung in Kollektivunterkünften

Die SHB zahlt den Betrag gemäss § 9 kAV an die unterstützten Personen aus und übernimmt zu Lasten der Pauschale alle Auslagen, die in § 9 Abs. 2 kAV nicht erwähnt sind.

Unterstützung und Aufenthalt

Die Sozialhilfebehörde richtet die Unterstützungsleistungen gemäss §§ 8 und 9 kAV an Personen gemäss § 1 Bst. a-c kAV aus, die sich dauernd in der Gemeinde aufhalten.

Die Sozialhilfebehörde stellt die Kontrolle des Aufenthalts der unterstützten Personen sicher. Sind sie seit mehr als sieben Tagen nicht mehr anwesend, meldet sie die Sozialhilfebehörde innert 7 Tagen beim KSA mit dem Formular "Mutationsmeldung" ab.

Für einen auswärtigen Aufenthalt müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der auswärtige Aufenthalt ist mit der Sozialhilfebehörde abgesprochen und diese kennt die auswärtige Aufenthaltsadresse,
- Die Personen verpflichten sich, Aufgeboten von Ämtern Folge zu leisten,



- Die Personen verpflichten sich, sich zwei Mal wöchentlich bei der Sozialhilfebehörde persönlich zu melden.

Während der Dauer des auswärtigen Aufenthalts erhalten die Personen keine Unterstützung. Der Versicherungsschutz für Leistungen der OKP muss bestehen bleiben. Der Kanton vergütet den Gemeinden die Entschädigungen gemäss § 18 Abs. 1 und 2 KAV.

Der Anspruch der Sozialhilfebehörde auf die Entschädigungen endet in jedem Fall spätestens am Datum, auf welches sie die Asylsuchenden abgemeldet hat. Meldet das Amt für Migration (AfM) die gleichen Asylsuchenden auf ein früheres Datum ab, endet der Anspruch der Sozialhilfebehörde auf die Pauschalen am Datum "Erledigungsdatum" der Meldung des AfM.